

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

33. Jahrgang

Magdeburg, den 17. Juli 2023

Nummer 25

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport Bek. 10. 7. 2023, Prüfungstermine und Anmeldefristen 237</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p>	<p>G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten RdErl. 22. 12. 2022, AFP-Richtlinie; Sechste Änderung (zu: 780) 238</p> <p>H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt</p> <p>I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales Erl. 1. 6. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multi-modalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendler-raum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 (EFRE-RL Mobilität) 241 (neu: 9113)</p>
---	--

I.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Prüfungstermine und Anmeldefristen

Bek. des MI vom 10. Juli 2023 – 12.41-03225/0-1

Das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle gemäß den §§ 104 und 9 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 4 Nr. 3 Buchst. a bis d der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 538), hat folgende Prüfungstermine und Anmeldefristen festgelegt:

1. für die Prüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter (**Anlage 1**),
2. für die Prüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste oder Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste (**Anlage 2**).

Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldungen zur ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung und zur Zwischenprüfung sowie Berichtshefte sind an das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselfelder Straße 31, 38889 Blankenburg zu senden. Dazu können entsprechende Formulare von der Internetseite des Aus- und Fortbildungsinstitutes des Landes Sachsen-Anhalt unter www.afi.sachsen-anhalt.de heruntergeladen oder von der zuständigen Stelle abgefordert werden. Die Bekanntgabe der Prüfungsorte erfolgt rechtzeitig in den Einladungen zu den jeweiligen Prüfungen, die den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern übersandt werden.

Anlage 1

**Prüfungstermine und Anmeldefristen
für die Prüfungen im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte oder
Verwaltungsfachangestellter**

1. Zwischenprüfung 2024 (Einstellungsjahr 2022)

Die Zwischenprüfung 2024 findet am 23. Februar 2024 statt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung sind bis zum 1. Dezember 2023 einzureichen.

**2. Abschlussprüfung 2024 (Einstellungsjahr 2021),
zweite Wiederholungsprüfung (Einstellungsjahr 2020)**

Die schriftliche Prüfung findet in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 2024 und die praktische Abschlussprüfung in der Zeit vom 10. bis 14. Juni 2024 statt.

Eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen werden in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 2024 durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Zeugnisübergabe erfolgen am 31. Juli 2024.

Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung und die Anmeldungen zur ersten Wiederholungsprüfung sind bis zum 22. Februar 2024 zu übermitteln.

Die Berichtshefte (Abschlussprüfung) sind bis spätestens 22. Februar 2024 vorzulegen.

**3. Abschluss- und erste Wiederholungsprüfung 2024
(Einstellungsjahr 2021)**

Die schriftliche Abschluss- und Wiederholungsprüfung findet in der Zeit vom 14. bis 17. Oktober 2024 und die praktische Wiederholungsprüfung in der Zeit vom 4. bis 8. November 2024 statt.

Eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen werden in der Zeit vom 18. bis 22. November 2024 durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Zeugnisübergabe erfolgen am 13. Dezember 2024.

Die Anmeldungen zur ersten Wiederholungsprüfung und gegebenenfalls Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind bis zum 25. August 2023 zu stellen. Die Berichtshefte (Abschlussprüfung) sind bis spätestens 25. August 2024 vorzulegen.

Anlage 2

**Prüfungstermine und Anmeldefristen
für die Prüfungen im Ausbildungsberuf
Fachangestellte für Medien- und
Informationsdienste oder
Fachangestellter für Medien- und
Informationsdienste**

1. Zwischenprüfung 2024 (Einstellungsjahr 2022)

Die Zwischenprüfung findet am 15. März 2024 statt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung sind bis zum 8. Dezember 2023 einzureichen.

2. Abschlussprüfung 2024 (Einstellungsjahr 2021)

Die schriftliche Prüfung findet in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 2024 statt.

Die praktische Abschlussprüfung (praktische Übung) findet in der Zeit vom 17. bis 21. Juni 2024 statt.

Eventuell notwendige Ergänzungsprüfungen werden in der Woche vom 1. bis 5. Juli 2024 durchgeführt.

Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die Zeugnisübergabe erfolgen am 31. Juli 2024.

Die Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind bis zum 1. März 2024 zu übermitteln.

Die Berichtshefte sind bis spätestens 1. März 2024 vorzulegen.

**G. Ministerium für Wirtschaft,
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten**

780

AFP-Richtlinie; Sechste Änderung

**RdErl. des MWL vom 22. Dezember 2022 –
62.2-60120/8.3**

Bezug:

RdErl. des MLU vom 22. Juli 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 10. März 2021 (MBI. LSA S. 708)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch die Wörter „gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie“ ersetzt.
- bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. LSA S. 127), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBI. LSA 2018, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung.“
- cc) Buchstabe m erhält folgende Fassung:
- „m) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan, Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen, Teil A – Einzelbetriebliche Förderung.“
- dd) Buchstabe n erhält folgende Fassung:
- „n) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759), in der jeweils geltenden Fassung.“
- ee) Buchstabe o erhält folgende Fassung:
- „o) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung.“
- ff) Buchstabe p erhält folgende Fassung:
- „p) des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512), in der jeweils geltenden Fassung.“
- gg) Buchstabe q erhält folgende Fassung:
- „q) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146), in der jeweils geltenden Fassung.“
- hh) Buchstabe r wird aufgehoben.
- ii) Buchstabe s wird Buchstabe r.
- jj) Nach Buchstabe r werden die folgenden Buchstaben s, t und u angefügt:
- „s) der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17. 12. 2016, S. 1),
- t) der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21. 12. 2018, S. 1),
- u) des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905).“
- kk) Der Satzteil nach Buchstabe u wird gestrichen.
- b) Nummer 1.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird nach dem Wort „Wertschöpfung“ ein Komma angefügt.
- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
- „d) Verbesserung der spezifischen Umwelt- und Klimaschutzleistungen der landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere zur Emissionsminderung“.
- c) In Nummer 2.2 Abs. 1 Buchst. c wird nach der Angabe „Anlage 5“ die Angabe „Teil A“ eingefügt.
- d) Nummer 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Gefördert werden Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen.“
- e) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Bezüglich Absatz 1 Buchst. b ist der geförderte Betriebsinhaber verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren jährlich, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Wirtschaftsjahres, den vollständigen novellierten BMEL-Jahresabschluss bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Jahresabschluss ist grundsätzlich als Datei im CSV (Comma Separated Values)-Format auf geeigneten Datenträgern oder per E-Mail zu übermitteln. Die Buchführungsunterlagen sind mit einem Begleitschreiben zu versehen, in dem die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Übereinstimmung mit dem Original vom Betriebsinhaber oder Unternehmensvertreter zu bestätigen sind. Bei elektronisch übersandten Dokumenten hat der Zuwendungsempfänger jederzeit den Nachweis der Übereinstimmung mit den Originalen zu gewährleisten. Das Begleitschreiben muss von dem Leiter der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle bestätigt

- werden, soweit eine Buchstelle in Anspruch genommen wird. Anstelle des BMEL-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von der Bewilligungsbehörde auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangt werden.“
- bb) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „Der BMEL-Jahresabschluss ist zuvor mit dem Programm „WinPlausi“ zu prüfen. Das Fehlerprotokoll der WinPlausi-Prüfung ist begleitend ebenfalls auf dem Datenträger oder per E-Mail mit einzureichen. Offen gebliebene Abfragen im Fehlerprotokoll sind erläuternd zu kommentieren. Das Prüfprogramm „WinPlausi“ ist in der für das Geschäftsjahr gültigen Version über folgenden Link herunterzuladen: <http://www.bmel-statistik.de/de/landwirtschaft/testbetriebsnetz/>.“
- cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Einreichung“ ersetzt.
- bbb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
- dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- f) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 wird das Wort „Kapitalanteil“ durch das Wort „Gesellschaftsanteil“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 wird das Wort „Kapitalanteil“ durch das Wort „Gesellschaftsanteil“ ersetzt.
- g) In Nummer 5.3 Abs. 2 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gemeinsamen Agrarpolitik hinsichtlich des Übergangs der alten zur neuen EU-Förderperiode in den Jahren von 2014 bis 2022“ durch die Wörter „in den Jahren von 2023 bis 2027“ ersetzt.
- h) Nummer 5.4.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:
- „b) Für spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz nach Anlage 5 kann ein Zuschuss in Höhe von 40 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Bei Investitionen gemäß Anlage 5 Teil B Nr. 1, die nur die Anforderungen der Anlage 1 Teil A (Basisförderung) erfüllen, reduziert sich der Zuschuss, mit Ausnahme der Anlage 5 Teil B Nr. 1.1, auf 30 v. H.“
- bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d.
- cc) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
- „c) Für Investitionen in Bewässerungsanlagen (mit Ausnahme von Anlage 5 Nr. 4.1) kann ein Zuschuss in Höhe von 30 v. H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden.“
- i) Nummer 5.4.1.5 wird aufgehoben.
- j) In Nummer 6.3 Abs. 2 werden die Wörter „des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME-Programm) des Europäischen Investitionsfonds“ durch die Abkürzung „InvestEU“ ersetzt.
- k) Nach Nummer 6.6 wird folgende neue Nummer 6.7 eingefügt:
- „6.7 Auskunftspflichten des Zuwendungsempfängers
- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf Verlangen Auskunft gegenüber dem Bund oder einer vom Bund benannten Stelle im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zum Zwecke der Umweltberichterstattung und des Monitorings der Fördermaßnahme zu geben, im Einzelnen
- a) zur Erfüllung von Anforderungen der Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 im Bereich der Luftreinhaltung und
- b) zur Erfüllung von Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/1999 sowie des Bundes-Klimaschutzgesetzes im Bereich der Treibhausgasemissionen und des Klimaschutzes.“
- l) Die bisherige Nummer 6.7 wird Nummer 6.8.
- m) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung „Anlage 1“ wird nach der Angabe „Buchst. a“ die Angabe „und b“ angefügt.
- bb) In Teil A wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:
- „Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“
- n) In Anlage 2 Nr. 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. 12. 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
- o) In Anlage 4 werden der Überschrift ein Komma und die Wörter „gültig bis 31. Dezember 2023; ab 2024 gilt der im GAP-Strategieplan verankerte GVE-Schlüssel“ angefügt.
- p) Anlage 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Klammerzusatz nach der Bezeichnung „Anlage 5“ werden nach der Angabe „Buchst. c“ die Wörter „und Nummer 5.4.1.1 Buchst. b und c“ angefügt.
- bb) Die Überschrift erhält folgende Fassung „**Förderung von spezifischen Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz**“.
- cc) Der bisherige Wortlaut wird Teil A und dem Satzteil vor Nummer 1 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:
- „Teil A
Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft
(Teil A ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt).“
- dd) Nach Teil A wird folgender Teil B angefügt:
- „Teil B
Bauliche und sonstige Anlagen

Förderfähig sind folgende Investitionen zur:

1. Emissionsminderung in Stallbauten
 - 1.1 Abluftreinigungsanlagen
 - 1.2 Kot-Harn-Trennung
 - 1.3 Verkleinerte Güllekanäle
 - 1.4 Emissionsarme Stallböden
 - 1.5 Fütterungssysteme für nährstoffreduzierte Phasenfütterung
 - 1.6 Güllekühlung

2. Emissionsminderung in Verbindung mit Stallbauten

- 2.1 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht.

- 2.2 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen.

3. Emissionsminderung unabhängig von Stallbauten

- 3.1 Nachrüstung von Abdeckungen für in Betrieb befindliche Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

- 3.2 Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Für eine deutliche Minderung von Emissionen bei der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern müssen die Lagerstätten über eine feste Abdeckung und zudem über eine Mindestlagerkapazität verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

- 3.3 Festmistlagerstätten

Die Investitionen müssen zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Lagerung von Festmist außerhalb des Stallgebäudes beitragen. Sie haben über eine Mindestlagerkapazität zu verfügen, die zwei Monate über die betriebsindividuellen ordnungsrechtlichen Vorgaben hinausgeht. Lagerstätten für Geflügelmist müssen, alle anderen Festmistarten können, zudem über eine feste Überdachung verfügen. Diese Teilmaßnahme ist vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.

4. Ressourcenschonende Einrichtungen zum Umweltschutz

- 4.1 geschlossene, rezirkulierende Bewässerungssysteme für Sonderkulturen, insbesondere im Freiland

- 4.2 Reinigungsplätze für Pflanzenschutzgeräte mit integriertem System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen

- 4.3 „Biobett“-System zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen“.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

9113

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum im Rahmen des EFRE/JTF-Programm 2021 – 2027 (EFRE-RL Mobilität)

Erl. des MID vom 1. Juni 2023 – 36.3-3-06511

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds

- für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für die Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die Innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 230 vom 16. 5. 2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60, ABl. L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28. 3. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1952 (ABl. L 398 vom 11. 11. 2021, S. 23), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) des Programms für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang für das Land Sachsen-Anhalt (EFRE/JTF-Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt),
- f) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Förderperiode 2021 – 2027,
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 22. Mai 2023, MBI. LSA S. 198), der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBI. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 28. September 2022, MBI. LSA S. 510), in der jeweils geltenden Fassung und
- h) des Landesradverkehrsplan 2030 für Sachsen-Anhalt gemäß Kabinettsbeschluss Nummer 1259 vom 9. Februar 2021
- sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen für eine nachhaltige, multimodale Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum.
- 1.2 Gemäß den Zielen des EFRE/JTF – Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt, Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft“, wird mit der Förderung das Ziel verfolgt, den Wandel der Mobilität in Sachsen-Anhalt hin zu einer nachhaltigen, grünen Verkehrsinfrastruktur sowie saubere Mobilitätslösungen voranzutreiben. Deshalb werden den Zielen des neuen EU-Rahmens für urbane Mobilität vom 14. Dezember 2021 (COM/2021/811) folgend die Städte einschließlich Pendlerraum in Sachsen-Anhalt bei der Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität unterstützt.
- 1.3 Fördergebietskulisse sind die Städte des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 14 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), in der jeweils geltenden Fassung sowie ihr Pendlerraum. Soweit in den Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertigen städtischen Planungsrahmen kein Pendlerraum definiert ist, gehört grundsätzlich das Gebiet im Umkreis von zehn Kilometern ab Stadtgrenze zum Pendlerraum.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die nachfolgend benannten Maßnahmen soweit sie innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführt werden und der Erarbeitung, Fortschreibung oder Umsetzung von Plänen der nachhaltigen Mobilität dienen.

2.1.1 Investive Maßnahmen für ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren im Alltagsverkehr

Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur Herstellung einer alltagstauglichen Infrastruktur für Nahmobilität sowie das Beseitigen von Lücken und der Abbau von Barrieren im Rad- und Fußwegenetz sowie an den Übergangsstellen zum Öffentlicher Personennahverkehr.

Hierzu gehören zum Beispiel

- a) der Neu- und Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und kombinierter Rad- und Fußverkehrsanlagen einschließlich der Ausstattungselemente, die die Sicherheit und Attraktivität erhöhen (wie zum Beispiel die bauliche Trennung vom Kraftfahrzeugverkehr, Sicherheitseinrichtungen, Markierung, Beschilderung, Wegweisung, Beleuchtung und Signalisierung),
- b) der Neu- und Ersatzneubau sowie die grundlegende Instandsetzung von Brücken und Unterführungen für den

Rad- und Fußverkehr zur kreuzungsfreien Querung von Straßen, Schienen und Wasserwegen,

- c) Maßnahmen an Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Rad- oder Fußverkehrs vorsehen oder Sichthindernisse auf oder für den Rad- und Fußverkehr beseitigen, einschließlich dem Bau von Schutzinseln, Querungshilfen und deutlich vorgezogenen Haltelinien für den Radverkehr und
- d) Fahrradabstellanlagen sowie Fahrradparkhäuser einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge.

2.1.2 Investive Maßnahmen für eine bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen

Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur Konzeption und Umsetzung multimodaler Knoten- und Umsteigepunkte und digitale Lösungen, die die Nutzung und den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger erleichtern, zum Beispiel

- a) Umsteigepunkte für den Übergang vom Rad- und Fußverkehr zum Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und dem Schienenpersonennahverkehr einschließlich der Ausstattungselemente (zum Beispiel Fahrgastunterstand, Fahrgastinformationen, Hotspot, Fahrradabstellanlagen einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge) und
- b) die Konzeption und Umsetzung multimodaler Knotenpunkte, die den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf Verkehrsträger des Umweltverbundes erleichtern und damit zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen beitragen, wie Bike&Ride, Park&Bike und Park&Ride einschließlich Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge.

2.1.3 Effiziente emissionsfreie Stadtlogistik

Die Förderung umfasst investive Maßnahmen zur Entwicklung einer emissionsfreien Stadtlogistik zum Beispiel durch Investitionen im Bereich des Mobilitätsmanagements und der Micrologistik.

2.1.4 Lieferungen auf der letzten Meile

Gegenstand der Förderung ist die Anschaffung von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen (emissionsfreies oder emissionsarmes Antriebssystem) Kleinstfahrzeugen, durch deren Einsatz die Umweltbelastungen für Lieferungen und Dienstleistungen verringert werden.

Die Förderung umfasst Lastenräder und andere umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge, die der Lastenbeförderung (kein Transport von Personen) und Erbringung von Dienstleistungen dienen, die überwiegend im Land Sachsen-Anhalt eingesetzt werden, die serienmäßig gefertigt wurden oder für die bei Neuentwicklungen eine Allgemeine Betriebslaubnis durch das Kraftfahrzeugbundesamt erteilt wurde und die zuzüglich zum Fahrergewicht eine Lastenzuladung von mindestens 20 Kilogramm ermöglichen.

2.1.5 Mobilitätspläne und -konzepte

Die Förderung umfasst die Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten, die die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und dem Pendlerraum unterstützen.

Hierzu zählen

- a) Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität und gleichwertige Planungsrahmen, die ein multimodales Konzept für die Stadt und den Pendlerraum oder die Planungsregion beinhalten,
- b) innovative Mobilitätskonzepte und innovative Konzepte für eine emissionsfreie Stadtlogistik zur Konkretisierung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität mit Bezug auf einzelne Verkehrsträger oder einzelne Stadtgebiete, die Modellcharakter besitzen und auf andere Städte übertragbar sind sowie
- c) Fachkonzepte zur Konkretisierung der Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität, die sich auf einzelne Verkehrsträger oder einzelne Stadtgebiete beschränken.

2.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der förderfähigen Ausgaben.

2.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3

- a) Vorleistungen, die für die Antragstellung eines Vorhabens erforderlich sind (wie Grunderwerb, Baugrunduntersuchung und Vorplanungen),
- b) Ausgaben für den Grunderwerb (höchstens in Höhe bis 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens und für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden höchstens in Höhe bis 15 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens gemäß Artikel 64 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060),
- c) Planungsleistungen einschließlich aller erforderlichen fachtechnischen Planungen und Gutachten,
- d) Ausgaben für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (einschließlich Ausgaben für die Begleitung der Vergabe, Projektkoordination und Projektmanagement als Leistungen Dritter sowie Fertigstellung- und Entwicklungs- sowie
- e) Ausgaben aufgrund behördlicher Anordnung (zum Beispiel für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200 000 Euro erfolgt die Förderung gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, der vom Antragsteller zu erstellen und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen ist.

2.2.2 Förderfähig ist bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.4 der Erwerb von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen Kleinstfahrzeugen.

Die Förderung erfolgt gemäß Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 als Pauschalbetrag auf der Grundlage eines Haushaltsplanentwurfs, der vom Antragsteller zu erstellen und von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen ist.

2.2.3 Förderfähig sind bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.5 diejenigen Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsatzes zur Erreichung des Vorhabenzwecks notwendig sind sowie sonstiger maßnahmenbezogener Verwaltungsaufwand.

Hierzu zählen

- a) Personalkosten,
- b) Sachausgaben, die durch die Maßnahme zusätzlich zum laufenden Geschäftsbetrieb anfallen, zum Beispiel Mieten, Pachten, maßnahmenbezogenes Büromaterial und Dienstreisen (direkte Kosten),
- c) sonstiger Verwaltungsaufwand, wie Büromaterial, Kommunikationsgebühren, Porto und Nebenkosten wie zum Beispiel Strom, Wasser, Heizung, Versicherungen oder Reinigungen (indirekte Kosten),
- d) Planungs- und Dienstleistungen Dritter sowie
- e) Ausgaben für internationale Erfahrungsaustausche im Rahmen der Erarbeitung und Fortschreibung von Mobilitätsplänen und -konzepten.

Die Ausgaben gemäß den Buchstaben b bis e werden als Restkostenpauschale gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten bemessen.

2.3 Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund,
- b) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- c) öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen einschließlich Eigenbetriebe,
- d) öffentlich rechtliche und gemeinnützige privatrechtliche Stiftungen,
- e) Verbände, Zweckverbände und Vereine sowie
- f) Gesellschaften der Kommunen.

3.2 Nicht gefördert werden

- a) natürliche Personen des privaten Rechts (Privatpersonen),
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt

in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),

- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben und
- d) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und Folgekosten gesichert ist. Bei Unternehmen dürfen die erforderlichen Eigenmittel nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.

4.2 Für jede Zuwendung erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung auf der Grundlage der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. C 262 vom 19. 7. 2016, S. 1). Sofern diese Prüfung ergibt, dass eine Beihilferelevanz nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt die Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Dabei sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage 1** aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

Bei Beantragung von De-Minimis-Beihilfen können Zuwendungen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unter Berücksichtigung bereits in Anspruch genommener Beihilfen gewährt werden. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Höhe und das Jahr der Inanspruchnahme von Beihilfen für das laufende und die zwei vorangegangenen Steuerjahre gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ist die erfolgte Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

4.3 Eine Förderung soll abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung bei Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.4 mindestens 1 500 Euro, bei allen weiteren Maßnahmen mindestens 5 000 Euro betragen würde.

4.4 Zuwendungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 können nur dann gewährt werden, wenn diese auf einem Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder einem gleichwertigen Planungsrahmen der Stadt oder Planungsregion beruhen und die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum unterstützen. Die Mindestanforderungen an den Planungsrahmen sind **Anlage 2** zu entnehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Anteilsfinanzierung

des Vorhabens gewährt. Die Förderung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Doppelförderung und Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind nicht zulässig.

5.2 Der Fördersatz beträgt

- a) bei einer Zuwendung an eine Kommune im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auch im Verbund, in Kooperation oder im Zusammenschluss von Kommunen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- b) bei allen anderen Fördermittelempfängern bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Erforderliche ergänzende fonds- oder vorhabenspezifische Bestimmungen sind in den Nebenbestimmungen aufzunehmen.

6.2 Antragsteller gemäß Nummer 3.1 Buchst. a haben dem Antrag eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen. Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, ob

- a) der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen, abzurechnen und die Verwendung nachzuweisen,
- b) die Finanzierung des Eigenanteils einschließlich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gesichert ist und
- c) auftretende Folgekosten im Rahmen der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers abgesichert sind.

6.3 Förderungen können nur gewährt werden, wenn alle für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Bewilligungen erteilt wurden oder durch die Behörden die grundsätzliche Zustimmung erklärt wurde.

6.4 Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führen.

6.5 Die anerkannten Regeln der Technik und technischen Regelwerke sowie die „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ sind anzuwenden.

6.6 Förderungen von Radverkehrsanlagen und kombinierte Rad- und Fußverkehrsanlagen können nur gewährt werden, wenn der Bedarf gemäß den „Qualitätsstandards für Radverkehrsanlagen in Sachsen-Anhalt“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen nachgewiesen werden kann.

6.7 Für die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderliche Angabe zum Auswahlkriterium „Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum“ ist die jeweils aktuelle Angabe der amtlichen Statistik zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren, Bewilligungsbehörde

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO wird gemäß Abschnitt 6 Abs. 4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses für die Bewilligung von Förderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als förderunschädlicher Vorhabenbeginn abgestellt. Der Antragsteller hat jedoch das Risiko einer späteren Nichtbewilligung selbst zu tragen. Die Bewilligungsstellen haben auf die mit Antragstellung einzuhaltenden Fördervoraussetzungen hinzuweisen.

Nummer 1.2 Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie Nummer 1.1 Sätze 3 und 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) gelten nicht für die durch Pauschalierung bestimmten Ausgabepositionen.

7.2 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 307 (Verkehrswesen), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Förderungen werden nur auf Antrag an die Bewilligungsbehörde gewährt. Die für die Antragstellung vorgesehenen Formulare werden auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes <https://lvwa.sachsen-anhalt.de> veröffentlicht und sind zu verwenden.

Anträge gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 sind bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (Vorliegen des entscheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde) zu stellen. Der letzte mögliche Antragstermin ist der 31. März 2024.

Anträge gemäß Nummer 2.1.4 können nur nach erfolgtem Förderaufruf gestellt werden. Antragsfristen werden im Förderaufruf bekannt gegeben. Förderaufrufe werden auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes <https://lvwa.sachsen-anhalt.de> veröffentlicht.

Anträge gemäß Nummer 2.1.5 sind bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres (Vorliegen des entscheidungsreifen Antrags bei der Bewilligungsbehörde) zu stellen. Der letzte mögliche Antragstermin ist der 15. Mai 2024.

Die Bewilligungsbehörde prüft Anträge auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit und führt die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Vorhabens durch. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachtechnisch zuständige staatliche Verwaltung gemäß den Vorschriften VV Nr. 6 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung

des Landes Sachsen-Anhalt und VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO zu beteiligen.

7.3 Projektauswahlverfahren

Mit den zum jeweiligen Antragsstichtag vorliegenden und grundsätzlich förderfähigen Anträgen führt die Bewilligungsbehörde jeweils ein Projektauswahlverfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Auswahlkriterien durch. Höchste Priorität hat jeweils das Vorhaben mit der höchsten Punktzahl. Die anderen Vorhaben sind in der Reihenfolge der Punktzahl absteigend einzuordnen.

7.4 Auswahlkriterien

7.4.1 Investive Maßnahmen (ohne Lastenräder und andere umweltfreundliche Kleinstfahrzeuge) werden anhand der Auswahlkriterien „Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum“ und „Art der beantragten investiven Maßnahme“ bewertet.

Vorhaben mit Investitionen in Infrastruktur mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren, sind nur dann förderfähig, wenn dafür eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis vorliegt.

7.4.1.1 Auswahlkriterium „Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum“

Die Bewertung erfolgt anhand der Bevölkerung in der Stadt einschließlich dem Pendlerraum in Einwohnern.

Kategorie	Punkte
Große Mittelstädte und Großstädte: mehr als 50 000 Einwohner	drei
Kleine Mittelstädte: von 20 000 bis 50 000 Einwohner	zwei
Kleinstädte: weniger als 20 000 Einwohner	eins

7.4.1.2 Auswahlkriterium „Art der beantragten investiven Maßnahme“

Die Bewertung erfolgt anhand der Art der Maßnahme und dem sich hieraus abzuleitenden Wirkungsraum.

Kategorie	Punkte
Ein stärkeres öffentliches Verkehrsnetz sowie einfachere und attraktivere Möglichkeiten für aktive Mobilität wie Gehen und Radfahren	drei
Bessere Steuerung der Mobilitätsströme durch multimodale Knotenpunkte und digitale Lösungen	zwei
Effiziente emissionsfreie Stadtlogistik und Lieferungen auf der letzten Meile	eins

Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Projekt in der Rangfolge höher einzustufen, das bei dem Auswahlkriterium „Art der beantragten investiven Maßnahme“ die höhere Punktezahl erreicht hat.

7.4.2 Anschaffung und Einsatz von Lastenrädern und anderen umweltfreundlichen Kleinstfahrzeugen werden anhand der Auswahlkriterien „Höhe der möglichen Zuladung“ und „Voraussichtliche Einsatzhäufigkeit“ bewertet.

7.4.2.1 Auswahlkriterium „Höhe der möglichen Zuladung“

Die Bewertung erfolgt anhand der möglichen Zuladung in Kilogramm.

Kategorie	Punkte
Hohe Zuladung: über 80 kg	drei
Mittlere Zuladung: 40 kg bis 80 kg	zwei
Geringe Zuladung: 20 kg bis weniger als 40 kg	eins

7.4.2.2 Auswahlkriterium „Voraussichtliche Einsatzhäufigkeit“

Die Bewertung erfolgt anhand der voraussichtlichen Einsatztage je Jahr.

Kategorie	Punkte
Häufiger Einsatz: mehr als 96 Einsätze je Jahr	drei
Regelmäßiger Einsatz: 48 bis 96 Einsätze je Jahr	zwei
Gelegentlicher Einsatz: 24 bis kleiner 48 Einsätze je Jahr	eins

Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Projekt in der Rangfolge höher einzustufen, das bei dem Auswahlkriterium „Voraussichtliche Einsatzhäufigkeit“ die höhere Punktezahl erreicht hat.

7.4.3 Konzepte werden anhand der Auswahlkriterien „Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum“ und „Wirkungsraum des Konzeptes“ bewertet

7.4.3.1 Auswahlkriterium „Bevölkerung in der Stadt einschließlich Pendlerraum“

Die Bewertung erfolgt anhand der Bevölkerung in der Stadt einschließlich dem Pendlerraum in Einwohnern.

Kategorie	Punkte
Große Mittelstädte und Großstädte: mehr als 50 000 Einwohner	drei
Kleine Mittelstädte: von 20 000 bis 50 000 Einwohner	zwei
Kleinstädte: weniger als 20 000 Einwohner	eins

7.4.3.2 Auswahlkriterium „Wirkungsraum des Konzeptes“

Die Bewertung erfolgt anhand der Konzeptkategorie.

Kategorie	Punkte
Erarbeitung und Fortschreibung von Plänen für eine nachhaltige urbane Mobilität oder gleichwertiger Planungsrahmen (multimodale Konzeption für den gesamten Planungsraum)	drei
Erstellung innovativer Mobilitätskonzepte oder innovativer Konzepte für eine emissionsfreie Stadtlogistik (auf einzelne Verkehrsträger oder auf einen Teil der Stadt beschränkt, jedoch modelhaft und übertragbar auch auf andere Städte)	zwei
Erstellung und Fortschreibung von Fachkonzepten zur Förderung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendleraum (auf einzelne Verkehrsträger oder auf einen Teil der Stadt beschränkt)	eins

Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Projekt in der Rangfolge höher einzustufen, das bei dem Auswahlkriterium „Wirkungsraum des Konzeptes“ die höhere Punktzahl erreicht hat.

7.5 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde erteilt einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Im Einzelfall können zusätzliche Bedingungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. In dem Bescheid ist die Förderung für das jeweilige Haushaltsjahr auf einen Höchstbetrag festzulegen.

Soweit dem Antrag des Empfängers einer Zuwendung nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen. Stellt sich heraus, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann. Sollen die in dem Antrag vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben überschritten werden oder wird eine Planänderung oder eine wesentliche Abweichung von den der Bewilligung zugrunde liegenden Antragsunterlagen erforderlich, ist unverzüglich ein begründeter Änderungsantrag an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung mittels Formblatt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Das Formblatt ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder von der Internetseite der Bewilligungsbehörde herunterzuladen.

Abweichend von den Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P und ANBest-Gk wird bei der Abrechnung von unter die Pauschalen fallenden Ausgaben auf einen detaillierten Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben verzichtet.

Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 sind anstelle des zahlenmäßigen Nachweises die der Kalkulation des Haushaltsplanentwurfes zugrundeliegenden Mengen und Einheiten in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel Anzahl der beschafften Güter, fertigestellte

Objekte oder Durchführung sonstiger der Kalkulation zugrundeliegender Maßnahmen). In jedem Fall ist der Nachweis über die tatsächliche Durchführung des geförderten Vorhabens in dem geplanten Umfang zu erbringen.

Der zahlenmäßige Nachweis der Restkostenpauschale bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.5 erfolgt als rechnerische Größe auf die direkt nachzuweisenden Personalausgaben.

7.7 Berichtspflichten und Prüfrechte

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, für das Vorhaben alle relevanten Auskünfte zu erteilen. Das Ministerium, die Bewilligungsstelle, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, die Europäische Kommission, sowie die für die Förderung im Rahmen des Programms für den EFRE 2021 – 2027 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.8 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt gemäß Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 bei Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen fünf Jahre. Der Zeitraum beginnt am Tag der letzten Auszahlung.

7.9 Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde regelt unter Berücksichtigung der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen im Rahmen des Zuwendungsbescheides die Aufbewahrungspflicht für die Originale der Projektunterlagen beim Zuwendungsempfänger sowie die Auflagen gegenüber dem Zuwendungsempfänger für den Fall der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit entsprechenden Informationen und Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Zuwendungszahlung auf der Grundlage dieser Richtlinie erfolgte, zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die oben genannten Aufzeichnungen.

7.10 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Dem Zuwendungsempfänger ist die Einhaltung der geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen per Bescheid aufzugeben. Der Zuwendungsempfänger hat seine vorhabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen und über die Unterstützung durch die Europäische Union zu informieren.

7.11 Der Begünstigte ist verpflichtet, an der Überprüfung der Effizienz der aus den Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds Plus oder des Fonds für einen gerechten Übergang finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18 und 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1 (zu Nummer 4.2)

De-minimis spezifische Festlegungen

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie an bis zum Ablauf der Förderrichtlinie, längstens bis zum 30. Juni 2024.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22), aufgehoben durch Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), tätig sind,
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnissen tätig sind
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,

- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen oder
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den Bereichen der Buchstaben a bis c als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten ausübt, die dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zuzuordnen sind, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 zuzuordnen sind,
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf,
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: den Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt und
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzufragen,
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben oder

dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten würde, darf diese Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Teilbeträgen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen

würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfemaximumbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximumbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend. Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die fördernde Stelle übermittelt über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

Anlage 2
(zu Nummer 4.4)

Mindestanforderung an gleichwertige städtische Planungsrahmen

Förderungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 können nur dann gewährt werden, wenn diese auf einem Plan für nachhaltige urbane Mobilität oder einem gleichwertigen städtischen Planungsrahmen der Stadt oder Planungsregion beruhen und die Entwicklung einer nachhaltigen, multimodalen Mobilität in den Städten und ihrem Pendlerraum unterstützen. Der Planungsrahmen soll dazu dienen, angepasst an die spezifischen regionalen und lokalen Anforderungen, die Mobilität der Stadt und ihres Pendlerraums multimodal (verkehrsträgerübergreifend) und nachhaltig zu gestalten.

Ein Planungsrahmen in diesem Sinne können auch aufeinander aufbauende oder thematisch verknüpfte Konzepte der Städte, Planungsgemeinschaften oder Planungsregionen sein (zum Beispiel integrierte ländliche Entwicklungskonzepte der Landkreise, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte, Umweltkonzepte oder Klimaschutzpläne), auch in Verbindung mit einem konkretisierenden Fachkonzept (zum Beispiel Radverkehrskonzepte oder Nahmobilitätskonzepte).

Unabhängig von der Verortung muss der Planungsrahmen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Es muss sich um eine langfristige Strategie handeln, die die grundlegenden Ziele für eine nachhaltige Entwicklung der Mobilität des städtischen Raums unter Berücksichtigung aller relevanten Verkehrsträger benennt (integrierter Ansatz). Insbesondere Aussagen dazu, wie die Zugänglichkeit zum städtischen Gebiet verbessert und die Mobilität in der Stadt qualitativ hochwertig und nachhaltig gestaltet werden soll, müssen enthalten sein.
2. Der Planungsrahmen muss das Verkehrssystem insgesamt beschreiben und bewerten. Hierzu sind Aussagen zu allen relevanten Verkehrsträgern zu treffen und in Bezug auf die Strategieziele zu bewerten.
3. Ausgehend von der Bewertung der Bestandssituation müssen sich aus den einzelnen Handlungsbereichen wirksame Maßnahmenpakete ableiten (Umsetzungsplan).
4. Der Planungsrahmen muss unter Beteiligung aller relevanten Akteure, zum Beispiel der Bevölkerung, der Behörden und Interessenvertretungen aufgestellt worden sein.
5. Für die Maßnahmen ist ein Monitoring zur Bewertung der Wirksamkeit vorzusehen.